

Satzung

(Stand 2.4.2020)

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Aktionsbündnis Niederrheinappell“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- 2) Der Sitz des Vereins ist Gerade Str. 104, 47475 Kamp-Lintfort

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist der Erhalt der Niederrheinischen Kulturlandschaft. Das besondere Augenmerk gilt hierbei einem ressourcenschonenden Kiesabbau, damit die Niederrheinische Region nicht überbelastet wird. Dies beinhaltet die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, des Bestandserhalts von Naturschutzgebieten, des Grundwassers, der Fließgewässer, des landwirtschaftlichen Bodens und des Klimaschutzes.
- 2) Der Verein hat ferner die Aufgabe, die Öffentlichkeit zu den Entwicklungen bei den Landes- und Regionalplanungen zu informieren und mit geeigneten Fachleuten u.a. mit Rückgriff auf die anerkannten Naturschutzverbände öffentliche Veranstaltungen zu organisieren. Ein enger Kontakt zu den politischen Entscheidungsträgern auf allen Ebenen wird ebenfalls gesucht.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§4 Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- 3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§5 Verbot von Begünstigungen

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Vereinsmitglieder, auch Vorstandsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen.
- 3) Kostenerstattungen an Mitglieder sind ausschließlich möglich, wenn hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Dies kann auch für üblicherweise vorkommende Fälle in einer Finanzordnung festgelegt sein. Pauschale Aufwandsentschädigungen auch für Vorstandsarbeit sind ausgeschlossen.
- 4) Die Entgegennahme von Sachspenden ist zulässig. Eine Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist hierfür generell ausgeschlossen.

§6 Organe und Gliederung des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Zur Durchführung spezieller Aufgaben können die Organe des Vereins Arbeitsgruppen einrichten.

§7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Aufnahme erfolgt nur bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
Sollte die Aufnahme abgelehnt werden, ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren; eine Aufnahme kann auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- 3) Bei Anträgen auf Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Vereinigungen sind die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.
- 4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet bei Zugehörigkeit zu einer Partei, zu politischen Gruppen oder sonstigen Gemeinschaften, die Unabhängigkeit des Vereins zu wahren.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung in folgenden Fällen:
 - a) durch Austritt, der mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht länger als drei Monate nach Zahlungserinnerung nicht nachkommt.
 - c) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, aus dem Verein auf einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 6) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen.
- 3) Themenanträge für die Tagesordnung können von den Mitgliedern jederzeit bis spätestens 3 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen; in Ausnahmefällen, bei denen ein Mitglied keine E-Mail-Adresse besitzt, erfolgt die Versendung der Einladung per Post. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung verschickt werden.
- 5) Die Versammlung bestimmt auf Vorschlag zu Beginn der Sitzung eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollant*in. Das Protokoll muss von diesen Personen unterschrieben werden.
- 6) Danach wird die Tagesordnung beschlossen.
Die Tagesordnung kann hierbei auf Antrag von jedem Mitglied bei Feststellung der Tagesordnung ergänzt oder geändert werden, wenn dem mehr als Zwei-Drittel der anwesenden

Mitglieder zustimmen. Dabei müssen mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sein. Die Tagesordnung kann hierbei nicht um Anträge zur Satzungsänderung oder einer eventuell bestehenden Finanzordnung nachträglich ergänzt werden. Änderungsanträge zu in der Einladung benannten Anträgen können bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

- 7) Anträge zur Satzungsänderung zur Änderung der Satzung/Finanzordnung müssen dem Vorstand schriftlich zugesendet werden und sind bei der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen; der Antragstext ist der Einladung beizufügen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen, die Einladung mit der Tagesordnung fristgerecht versandt wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfer*in
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie der Berichte des Rechnungsprüfers oder Rechnungsprüferin
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- 10) Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende natürliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen benennen bis zu 2 Vertreter*innen, die die juristische Person bei der Mitgliederversammlung vertreten; die Vertreter*innen erhalten jeweils eine Stimme. Diese Vertreter sind in einem ordnungsgemäßen Verfahren bei der juristischen Person zu bestimmen und die damit gefundene Stimmberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht durch den Geschäftsführer oder den Vorstand der juristischen Person nachzuweisen. 2 Stimmen können nicht auf eine Person vereinigt werden, d.h. eine natürliche Person als Vertreter einer juristischen Person kann nicht 2 Stimmen erhalten. Ebenso kann ein persönliches Mitglied nicht gleichzeitig als Vertreter einer juristischen Person ebenfalls Stimmrecht erhalten.
- 11) Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von 10 Mitgliedern einberufen werden, wenn kein Vorstand besteht. Einziger zulässiger Tagesordnungspunkt ist hierbei die Wahl des Vorstandes.

§9 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht folgenden Mitgliedern:
 - Vorstandsvorsitzende*r
 - Stellvertretende*r Vorstandsvorsitzende*r
 - Kassierer*in

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. 2 Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- 2) Der Vorstand kann ergänzt werden um bis zu 4 Beisitzer*innen. Sie sind nicht nach außen vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist an diese gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören auch:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen und Vorlegen des Jahres- und Kassenberichtes
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, eine - auch mehrfache - Wiederwahl ist möglich. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt aus den eigenen Reihen eine Kassiererin oder einen Kassierer.
- 6) Zu Beginn der Vorstandssitzung wird eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollant*in. Das Protokoll muss von diesen Personen unterschrieben werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr zwei Kassenprüfer*innen.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Die Satzung kann nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen der schriftlichen Einladung beigelegt sein.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine vierfünftel Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Zu einer Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht, ist unter Nennung des Grundes schriftlich per Brief einzuladen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Landesverbände NRW des BUND und des NABU, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben im Sinne unseres Vereinszweckes.
- 4) Die geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Datum: _____ **Unterschrift**